jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1953/10/2 3Ob562/53

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.10.1953

Norm

EO §39 Abs1 Z6 IIIF
EO §39 Abs1 Z6 IVE
EO §65

Rechtssatz

Die nach Erlassung des Bewilligungsbeschlusses erfolgte Rückziehung des Exekutionsantrages ist für die Entscheidung über einen gegen die Bewilligung erhobenen Rekurs unbeachtlich.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 562/53
  Entscheidungstext OGH 02.10.1953 3 Ob 562/53

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1953:RS0001428

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

13.07.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at